



Ausleihvertrag

zwischen
der Petrus-Canisius-Bücherei, Luxemburger Platz 1, 47623 Kevelaer
-Verleiher-
und

Name _____
Anschrift _____
Benutzernummer _____ Mediennummer _____

-Entleiher-
-gemeinsam auch: „die Parteien“-
§1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages gem. § 535 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die entgeltliche Ausleihe eines eBookReaders der Marke Tolino Vision, Modell: 0560 mit Zubehör (USB-Kabel, Bedienungsanleitung des Geräts, Kurzanleitung, Handreichung Tolino, der Tolino Vision mit der Mediennummer 07256455 verfügt zusätzlich über eine Hardcover-Schutzhülle) an den Entleiher (vgl. Anhang zur Benutzungsordnung).

§2

Entleiher, Entgelt

Gem. unserer besonderen Bedingungen für die Ausleihe von eBookReadern wird festgelegt, dass Entleiher nur volljährige Benutzer der Petrus-Canisius-Bücherei Kevelaer, welche Inhaber eines gültigen Benutzerausweises sind, sein können. Das Entgelt wird durch die Jahresgebühr zzgl. die für den Ausleihgegenstand festgelegte Gebühr gem. Anhang zur Benutzungsordnung beglichen. Es wird eine Pfandgebühr von 20,- € einbehalten.

§3

Laufzeit, Kündigung

Gem. des Anhangs der Benutzungsordnung wird die maximale Ausleihzeit auf 21 Tage festgelegt. Dementsprechend wird der Ausleihgegenstand grundsätzlich für die Zeit vom _____ bis längstens _____ verliehen. Der Vertrag endet automatisch spätestens mit Ablauf dieser vereinbarten Zeit. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht, diese wird vielmehr explizit gem. des Anhangs der Benutzungsordnung ausgeschlossen. Der Verleiher ist darüber hinaus zur jederzeitigen ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 2 Tagen berechtigt. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§4

Zustand des und Umgang mit dem Ausleihgegenstand

Der Ausleihgegenstand ist vor der Überlassung überprüft worden und wird dem Entleiher ohne Mängel überlassen. Dieser hat den Ausleihgegenstand sorgfältig zu behandeln. Verluste oder Beschädigungen des Ausleihgegenstandes sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Eine Reparaturabwicklung erfolgt ausschließlich über den Verleiher. Eine Weitergabe des Ausleihgegenstands an Dritte ist untersagt. Eine Registrierung bei der mitgelieferten Software ist nicht gestattet.

§5

Rückgabe, Nutzungsentschädigung, Schadenersatz

Spätestens bei Vertragsende ist der Leihgegenstand vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Verleiher zurück zu geben.

Wird der Ausleihgegenstand nicht oder nicht vollständig bis zu dem angegebenen Termin zurückgegeben, ist vom Entleiher nach Ablauf von 2 Kulanztage für jeden weiteren Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1,- € an den Verleiher zu bezahlen, maximal jedoch für einen Zeitraum von 15 Tagen.

Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung kann der Verleiher vom Entleiher nach seiner Wahl entweder die Neubeschaffung des Ausleihgegenstands oder die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes verlangen; falls der Ausleihgegenstand nicht mehr im Handel erhältlich ist, setzt der Verleiher einen angemessenen Ersatz fest. Gleiches gilt auch, wenn der Entleiher den Ausleihgegenstand trotz zweimaliger Mahnung des Verleihers nicht innerhalb der ihm im zweiten Mahnscheiben gesetzten Frist zurückgibt. Sofern der Verleiher vom Entleiher die Neubeschaffung des Mediums, die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes oder einen angemessenen Ersatz verlangt, geht nach Erfüllung dieser Forderung das Eigentum am verlorenen, beschädigten oder nicht zurückgegebenen Ausleihgegenstand auf den Entleiher über. Der Nachweis einer/eines höheren oder niedrigeren Nutzungsentschädigung/Schadens bleibt den Parteien jeweils unbenommen.

§6

Schlussbestimmungen

Die Vorschriften der Benutzungsordnung der Petrus-Canisius-Bücherei (z. B. Mahnkosten etc.) bleiben unberührt. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen, dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dieser Vertrag gibt die Übereinkunft der Parteien vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form wirksam, was auch für diese Klausel gilt.

Für den Verleiher

Kevelaer, den

Für den Entleiher

Kevelaer, den